



trainerakademie
köln



Studien- und Prüfungsordnung

für die Trainerakademie Köln des
Deutschen Olympischen Sportbundes

Köln 2016



**Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen**

(Erl. v. 17.05.2016 - Az. 53 – 8587)

Studien- und Prüfungsordnung
für die
Trainerakademie Köln
des Deutschen Olympischen Sportbundes

Herausgeber: Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes
Köln, Mai 2016



Inhalt

1. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

- § 1 Studieneinrichtung
- § 2 Studiengang
- § 3 Studienkapazität
- § 4 Bewerbungsverfahren
- § 5 Zulassungsverfahren

2. Studium

- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Dauer des Studiums
- § 8 Studienbereiche, Studieninhalte
- § 9 Teilnahmepflicht
- § 10 Studienarbeit
- § 11 Zwischenprüfung

3. Abschlussprüfung

- § 12 Ziel der Prüfung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Zeitpunkt der Prüfung
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Fachmethodische Prüfung
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Protokollführung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Ergebnis der Prüfung
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Organisatorische Vorbereitung und Abwicklung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

4. Inkrafttreten

- § 28

5. Zeugnisvorlagen

1. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

§ 1

Studieneinrichtung

1. Die Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes (im folgenden Trainerakademie genannt) bildet Trainerinnen und Trainer für den Leistungssport aus.
2. Sie wird als Berufsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes vom Verein Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. getragen, der die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durchführt.
3. Sie vermittelt die für den Beruf der staatlich geprüften Trainerin bzw. des staatlich geprüften Trainers / der Diplom-Trainerin bzw. des Diplom-Trainers bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und befähigt die Studierenden zu lebenslangem Lernen.

§ 2

Studiengang

1. Die Trainerakademie bietet den Studiengang "Diplom-Trainer-Studium" (DTS) an.
2. Der Diplom-Trainer-Studiengang ist ein berufsintegrierter Präsenzstudiengang mit besonderem Studienprofil (Leistungssport).

§ 3

Studienkapazität

1. Zur Durchführung des Diplom-Trainer-Studiums wird von einer Mindestteilnehmerzahl von 20 für den jeweiligen Studiengang ausgegangen.
2. Die Zahl der Studienplätze an der Trainerakademie ist in der Regel auf 60 begrenzt.

§ 4

Bewerbungsverfahren

1. Die Bewerbung ist entsprechend der Ausschreibung termingerecht über den jeweiligen Spitzenverband bei der Trainerakademie einzureichen.
2. Der Bewerbung sind beizufügen:
 - ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere Angaben über Bildungsgang und sportlichen Werdegang enthalten muss,
 - ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist und auf dem die gesundheitliche Eignung für das Diplom-Trainer-Studium attestiert ist,
 - Zeugnisse über abgelegte Prüfungen in der schulischen und beruflichen Entwicklung in beglaubigter Abschrift,
 - ein Passbild,
 - Stellungnahme des Spitzenverbandes (Formblatt),
 - A-Lizenz des Fachverbandes,
 - sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - unterzeichnete Anti-Doping-Erklärung.

§ 5

Zulassungsverfahren

1. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - der Nachweis der "Fachoberschulreife"; bei Ausländerinnen und Ausländern gelten entsprechende Abschlüsse, die in einer beglaubigten Übersetzung der Dokumente nachgewiesen werden müssen,
 - Ausländerinnen und Ausländer müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen,
 - die Trainer-A-Lizenz des Fachverbandes,
 - Befürwortung des Fachverbandes,
 - Bewerberinnen und Bewerber haben darüber hinaus den schriftlichen Nachweis der Ausübung einer hauptberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung zu erbringen.
2. Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum DTS sowie entsprechend der Bewerbungslage über die Anzahl der zuzulassenden Trainer-Studentinnen und Trainer-Studenten in dem Studiengang.

3. Bis zu 50 % dieser Studienplätze werden unter Berücksichtigung der in den Leistungssportstrukturplänen verankerten Personalentwicklungsplanungen der Spitzenverbände vergeben.
4. In der Zulassungskommission sind mit je einer Person vertreten:
 - das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorsitz),
 - das Bundesministerium des Innern,
 - der Deutsche Olympische Sportbund,
 - ein Vertreter der Landessportbünde,
 - die Leitung der Trainerakademie.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

4. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Zeitpunkt der Bewerbung nach § 4 oder § 5 Absatz 1 nicht erfüllt, kann die Zulassung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Zum Zeitpunkt des Studienbeginns müssen jedoch alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.
5. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Zulassungskommission bei der Trainerakademie einzulegen ist. Die Zulassungskommission tritt zur Beratung über die Einspruchsfälle erneut zusammen und entscheidet endgültig.

2. Studium

§ 6

Ziel des Studiums

1. Ziel des Studiums ist es, die Diplom-Trainerin/den Diplom-Trainer unter Einbeziehung ihrer/seiner im Vorfeld erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dazu zu befähigen,
 - Training und Wettkampf in ihrer/seiner Sportart (vornehmlich Nachwuchs-, Anschluss- und Hochleistungsbereich) zu leiten, zu planen und effektiv zu gestalten,
 - die pädagogische Relevanz ihrer/seiner Tätigkeit zu erkennen und ausgehend von einer hohen fachlichen und sozialen Kompetenz die Athletinnen bzw. Athleten verantwortungsvoll und ergebnisorientiert zu führen,
 - den Prozess der Leistungsentwicklung der Athletinnen/Athleten in enger Zusammenarbeit mit Funktionärinnen/Funktionären, Trainerkolleginnen/Trainerkollegen, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Ärztinnen/Ärzten und anderen Fachspezialistinnen/Fachspezialisten effektiv zu gestalten und ggf. zu führen,

- sich nach Abschluss des Studiums an der Trainerakademie in geeigneter Weise selbständig und eigenverantwortlich weiterführende Erkenntnisse anzueignen und dieses Wissen in der Praxis effektiv anzuwenden sowie
 - an der Ausbildung von Trainerinnen bzw. Trainern in ihrer/seiner Sportart effektiv mitzuwirken.
2. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs erwerben den Abschluss „Staatlich geprüfte Trainerin/Staatlich geprüfter Trainer“ und erhalten vom Deutschen Olympischen Sportbund den Titel „Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer des Deutschen Olympischen Sportbundes“.

§ 7

Dauer des Studiums

1. Das Studium dauert 36 Monate.
2. Studienbeginn ist der 01.04. bzw. 01.10. nach einem von der Trainerakademie zu erstellenden Zeitplan für die entsprechenden Studiengänge.
3. Bewerberinnen/Bewerber mit mehrjährigen herausragenden Leistungen und Erfolgen als Trainerinnen/Trainer im internationalen Spitzensport können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag von Teilen der sportartspezifischen Studienbereiche freigestellt werden.
4. Bewerberinnen/Bewerber mit einem abgeschlossenen sportwissenschaftlichen Hochschulstudium mit leistungssportorientierter Ausrichtung können auf schriftlichen Antrag hin von Teilen des Grundlagenstudiums freigestellt werden.

§ 8

Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium an der Trainerakademie erfolgt auf der Grundlage des aktuell geltenden Curriculums. Das Studium ist in folgende vier Bereiche gegliedert:

1. Grundlagenstudium

Lehrgebiete:

- a) Allgemeine Trainings- und Wettkampflehre / Trainingswissenschaft
- b) Bewegungslehre – Biomechanik / Bewegungswissenschaft
- c) Sportbiologie / Sportmedizin
- d) Sportpädagogik
- e) Sportpsychologie
- f) Sportsoziologie
- g) Sportmanagement
- h) Ergänzende Lehrveranstaltungen

2. Spezialisierung

Die Ausbildung im Bereich der Spezialisierung erfolgt, aufbauend auf das Grundlagenstudium, in problemorientierten, komplexen Schwerpunktthemen. Im Zentrum stehen hierbei die Erfordernisse der Leistungssportpraxis.

3. Sportartspezifischer Studienbereich

Die Sportartspezifika sind integrierter Bestandteil des Studiums. Verantwortlich für die Durchführung sowie für die inhaltliche Gestaltung des sportartspezifischen Studienbereiches ist - basierend auf dem Curriculum der Trainerakademie - der jeweilige Spitzenverband. Die Planung muss vor Beginn des Studienbereiches mit der Trainerakademie abgestimmt werden.

4. Praktika

a) Im Laufe des Studiums sind von den Studierenden Praktika zu leisten.

Die Praktika haben - bei möglicher unterschiedlicher Dauer der Einzelpraktika - eine Gesamtdauer von 100 Lerneinheiten. Sie werden außerhalb der Trainerakademie absolviert.

Folgende Tätigkeiten sind, nach Abstimmung zwischen der Trainerakademie und der Trainer-Studentin/dem Trainer-Studenten, durch Praktika nachzuweisen:

- Hospitation im Bundes- oder Landesleistungszentrum bzw. Olympia-, Bundes- oder Landesleistungszentrum;
- Tätigkeit im Bereich der Sportorganisation und Sportverwaltung;
- Trainer-Assistenz bei Lehrgängen mit Mitgliedern der A-, B-, C-Kader oder bei vergleichbaren Lehrgangsmassnahmen.

b) Die Trainer-Studentin/Der Trainer-Student stellt einen Praktikumsantrag. Es bedarf der Zustimmung der Trainerakademie. In Zweifelsfällen oder bei Widerspruch der/des Studierenden gegen die Entscheidung der Trainerakademie liegt die endgültige Entscheidung bei dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

c) Über jedes Praktikum ist nach dessen Abschluss der Trainerakademie ein schriftlicher Bericht vorzulegen, dem eine Bestätigung des Fachverbandes über die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten beizufügen ist.

d) Einzelheiten sind in den Bestimmungen zur Durchführung der Praktika geregelt

Die Inhalte dieser vier Studienbereiche sind Bestandteil des Curriculums für das Studium an der Trainerakademie, das vom Vorstand des Vereins Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. zu beschliessen ist. Das Curriculum für das Diplom-Trainer-Studium ist die verbindliche Grundlage der Lehrveranstaltungen an der Trainerakademie

§ 9

Teilnahmepflicht

1. Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist verbindlich. Nichtteilnahme ist in jedem Einzelfall schriftlich gegenüber der Trainerakademie zu begründen. Diese kann Freistellungen bis zur Dauer von 5 Tagen selbständig aussprechen.

Längerfristige Freistellungen bedürfen der Zustimmung des für Sport zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Dreimalige Nichtteilnahme in unbegründeten Fällen führt zum Ausschluss vom Studium.

§ 10

Studienarbeit

1. Die schriftliche Studienarbeit wird mit einer Note entsprechend § 21 bewertet und auf dem Zeugnis aufgeführt. Das Bestehen der Studienarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.

2. Spätestens 3 Monate vor Beginn des 4. Ausbildungsabschnittes (Prüfungsabschnitt) ist die Studienarbeit der Trainerakademie abzugeben. Die Themenvergabe erfolgt jeweils 6 Monate vor Abgabetermin. Die Bewertung der Studienarbeit muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen.

Entspricht die Arbeit in ihrem Leistungsniveau nicht den Anforderungen, ist sie innerhalb von 6 Monaten zu einem anderen Thema zu wiederholen. Die Frist beginnt mit Ende des Prüfungszeitraums. Die Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

3. Die Trainer-Studentin/Der Trainer-Student hat eidesstattlich zu erklären, dass sie/er die Studienarbeit selbständig erstellt hat.

§ 11

Zwischenprüfung

1. Die Studierenden legen eine Zwischenprüfung ab. Diese ist nach Beendigung des ersten Studienabschnittes abgeschlossen. Der Fortgang des Studiums ist abhängig vom Bestehen der Zwischenprüfung.

2. Die Zwischenprüfung besteht aus je einer schriftlichen Klausur (mindestens 30 Minuten) in den Lehrgebieten a) bis f) gemäß § 8 Nr. 1. Die Klausurthemen werden von den jeweiligen Lehrkräften der Lehrgebiete gestellt.
3. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder der sechs Klausuren mindestens die Note ausreichend (4,0) nach § 21 Absatz 1 erhalten hat.
4. Die Klausuren der Zwischenprüfung können je einmal wiederholt werden.
5. Im Lehrgebiet Sportmanagement (§ 8 Absatz 1 g) wird die Zwischenprüfung durch die Ausarbeitung von Anwendungsaufgaben nachgewiesen.
6. Im Lehrgebiet Biomechanik wird die Zwischenprüfung (§8 Absatz 1 b) durch eine Projektarbeit nachgewiesen.

3. Abschlussprüfung

§ 12

Ziel der Prüfung

Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Studierenden das Ziel des Diplom-Trainer-Studiums (§ 6) erreicht haben.

§ 13

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission wird von dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen.

In dieser sind mit je einer Person vertreten:

- a) das für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorsitz),
 - b) die Leitung der Trainerakademie (stellvertretender Vorsitz),
 - c) der Deutsche Olympische Sportbund
 - d) und die an der Trainerakademie Köln Lehrenden einschließlich der Gutachterinnen und Gutachter für die schriftlichen Prüfungen.
2. Die Prüfungskommission entscheidet in den grundsätzlichen Prüfungsfragen, soweit nicht aufgrund dieser Prüfungsordnung andere Zuständigkeiten vorliegen. Sie setzt auf Vorschlag der Fachkommissionen die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen endgültig fest und entscheidet über den Prüfungserfolg.
 3. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

4. Für einzelne Teile der Prüfung - insbesondere für die fachmethodische Prüfung und die mündliche Prüfung - können von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag der Trainerakademie Fachkommissionen gebildet werden. Jeder Fachkommission gehören an:
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung für den Vorsitz,
 - b) die Lehrkraft, die für das jeweilige Prüfungsgebiet während des Studiums zuständig war, als Fachprüferin oder Fachprüfer; nur in Sonderfällen kann eine Vertretung bestellt werden,
 - c) eine weitere Lehrkraft, die am Studiengang beteiligt war, als Beisitzerin oder Beisitzer.
5. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt in die Prüfung einzugreifen; die Beisitzerin oder der Beisitzer darf dieses nur nach Abstimmung mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer.
6. Die Fachkommission und die Prüfungskommission beschließen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Kommissionsvorsitzende.
7. Die Mitglieder der Prüfungs- und Fachkommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Prüfung

1. Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Beendigung des Studienbereichs „Spezialisierung“ bei der Trainerakademie eine schriftliche Bewerbung um Zulassung zur Prüfung abzugeben.

Der Bewerbung sind Nachweise über die Praktika (gemäß § 8 Nr. 4), über die Spezialisierung (gemäß § 8 Nr. 2), über den sportartspezifischen Studienbereich g (gemäß § 8 Nr. 3) und über die Studienarbeit (§ 10) beizufügen.
2. Bei vollständiger Vorlage der geforderten Nachweise spricht die Leitung der Trainerakademie im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Zulassung zur Prüfung aus.
3. Liegen die Nachweise nicht vor, entscheidet das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung je einer Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und der Trainerakademie über die Zulassung zur Prüfung.

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung findet mit allen Einzelteilen im letzten Studienabschnitt statt.

§ 16

Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- einer fachmethodischen Prüfung (gem. § 17)
- einer schriftlichen Prüfung (gem. § 18)
- einer mündlichen Prüfung (gem. § 19).

§ 17

Fachmethodische Prüfung

1. In der fachmethodischen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Trainerqualifikation im Rahmen einer Trainingseinheit in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen.
 - 1.1. Diese werden im theoretischen Teil der fachmethodischen Prüfung in einer Klausur (90 min.) abgeprüft, deren Thema von der jeweiligen Koordinatorin bzw. dem jeweiligen Koordinator in Abstimmung mit der Trainerakademie gestellt wird.
 2. Die Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der fachmethodischen Prüfung (Trainingseinheit) wird 7 Kalendertage vor dem Prüfungstag schriftlich von der Trainerakademie mitgeteilt.
 - 2.1 Es ist eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema vor Beginn der fachmethodischen Prüfung der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorzulegen.
 - 2.2 Die Dauer der fachmethodischen praktischen Prüfung orientiert sich an den in der Sportart üblichen zeitlichen Umfängen einer Trainingseinheit (mindestens 45 min). Im Anschluss findet ein Reflexionsgespräch über die Trainingseinheit statt.
 - 2.3. Die Trainingseinheit im Rahmen der Prüfung wird im Regelfall mit Leistungssportlerinnen und/oder Leistungssportlern des jeweiligen Fachverbandes durchgeführt.
 - 2.4 Die Entscheidung über Ort der Prüfung und Auswahl der Prüfungsgruppe trifft die Trainerakademie auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
3. Es werden in der fachmethodischen Prüfung je eine Note für den praktischen Teil (Trainingseinheit) und eine Note für den theoretischen Teil (Klausur) vergeben. Der Mittelwert aus beiden ergibt die Endnote für die fachmethodische Prüfung.

4. Zu den Trainingseinheiten können Zuhörerinnen bzw. Zuhörer mit Zustimmung des Prüflings zugelassen werden. Diese dürfen nicht dem Prüfungskurs angehören.

§ 18

Schriftliche Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung von zwei Klausurarbeiten unter Aufsicht.
2. In den schriftlichen Prüfungen werden komplexe, anwendungsorientierte Prüfungsleistungen gefordert, die sich auf das Grundlagenstudium (§ 8 Nr. 1), auf die Spezialisierung (§ 8 Nr. 2) und auf den sportartspezifischen Studienbereich (§8 Nr. 3) beziehen.

In der ersten schriftlichen Prüfung ist ein Thema aus dem Lehrgebiet „Allgemeine Trainings- und Wettkampflehre/Trainingswissenschaft“ (§ 8 Nr. 1 Buchst. a) in Zusammenhang mit der Spezialisierung (§ 8 Nr. 2) in Form einer Klausur zu bearbeiten.

Für die zweite schriftliche Klausur werden drei Themen aus den Lehrgebieten b) bis f) (§ 8 Nr. 1) des Grundlagenstudiums sowie der Spezialisierung gemäß § 8 Nr. 2 zur Wahl gestellt. Von diesen ist ein Thema zu bearbeiten.

Spätestens 4 Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung schlägt die Trainerakademie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission drei Themen für die erste schriftliche Klausur sowie fünf Themen für die zweite schriftliche Klausur aus den oben genannten Bereichen vor. Hieraus werden ein Klausurthema für die erste schriftliche Prüfung und drei Klausurthemen für die zweite schriftliche Prüfung ausgewählt.

3. Die Themen müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine eigenständige Leistung erfordert.
4. Zur Anfertigung der Klausuren stehen je drei Zeitstunden zur Verfügung.
5. Die Klausuren werden von den Fachprüferinnen und Fachprüfern bewertet, aus deren Lehrgebiet das jeweilige Thema gewählt wurde. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt ein weiteres fachkundiges Mitglied der Prüfungskommission als Ko-Referentin/Ko-Referenten. Diese/Dieser zeichnet die Beurteilung mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen sich Fachprüferin/Fachprüfer und Ko-Referentin/Ko-Referent nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.
6. Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote (§ 21) ermittelt, die sich aus den beiden Klausurarbeiten im Verhältnis 1:1 ergibt.

§ 19

Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Studienbereiche Grundlagenstudium (§ 8 Nr. 1), Spezialisierung“ (§ 8 Nr. 2) und sportartspezifischer Studienbereich Ausbildung (§ 8 Nr.3).
2. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie soll 20 Minuten nicht unterschreiten, 40 Minuten nicht überschreiten.
3. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung.
4. Zur mündlichen Prüfung können Zuhörerinnen bzw. Zuhörer mit Zustimmung des Prüflings zugelassen werden. Diese dürfen nicht dem Prüfungskurs angehören.

§ 20

Protokollführung

1. In der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in dem Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung festgehalten werden.
2. Über die Sitzungen der Prüfungskommission sowie Gegenstand, Verlauf und Ergebnis (Notenliste) der schriftlichen Prüfungen ist durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Trainerakademie jeweils ein kurzes Protokoll zu fertigen.
3. Auf Verlangen ist nach Abschluss aller Prüfungsteile den Kandidatinnen und Kandidaten Einblick in die Protokolle zu gewähren.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Für die einzelnen Prüfungsteile gelten die folgenden Leistungsbewertungen:

sehr gut	(1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;

- nicht ausreichend (>4) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.
2. In den einzelnen Prüfungsteilen können Zwischennoten (Erhöhung oder Minderung des Werts einer vollen Note um 0,3 oder 0,5) gegeben werden.
 3. Die Note der Fachkommission kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Teilprüfung bekannt gegeben werden.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

1. Nach Abschluss der Prüfungen werden die Endnoten für die Prüfungsteile von der Prüfungskommission festgesetzt. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten für die fachmethodische, die schriftliche sowie die mündliche Prüfung ermittelt, wobei die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen 1:1:1 beträgt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berechnet. Als Gesamtnote wird eine volle Note erteilt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,2	mit Auszeichnung;
1,3 - 1,5	sehr gut;
1,6 - 2,5	gut;
2,6 - 3,5	befriedigend;
3,6 - 4,0	ausreichend.

2. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Teilleistungen der drei in § 16 genannten Prüfungsteile mindestens die Note ausreichend (4,0) erhalten hat.
3. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling
 - a) die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt,
 - b) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
 - c) ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder die Prüfung ohne triftigen Grund abbricht,
 - d) ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktritt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

1. Wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin eines Prüfungsteiles ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, muss die Begründung für das Versäumnis oder den Rücktritt gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erfolgen.

Bei Krankheit kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

2. Bedient sich der Prüfling zur Erbringung der Prüfungsleistung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht bewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
3. Behindert der Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
4. Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 trifft die Prüfungskommission. Sie ist dem Prüfling von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet.
6. Entscheidungen der Prüfungskommission können durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfungskommission bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzulegen und zu begründen.

Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm innerhalb von 4 Wochen ab.

Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Diesen Widerspruchsbescheid erlässt das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

1. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
2. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

3. Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten, spätestens im nächstfolgenden Prüfungsabschnitt wiederholt werden.
Ausnahmen von dieser Regelung kann das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zulassen.
4. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht die Prüfungskommission auf Antrag des Prüflings die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen im Einzelfall beschließt.

§ 25

Zeugnis

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung eine formlose Bescheinigung, die die Einzelleistungen ausweist.

§ 26

Organisatorische Vorbereitung und Abwicklung

Für die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Prüfung ist die Trainerakademie zuständig, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Sonderregelungen getroffen wurden.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

1. Nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsverfahren nach §§ 11 und 17 ff. kann der Prüfungsabsolventin/dem Prüfungsabsolventen Einsicht in ihre/seine Klausurarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der fachmethodischen und mündlichen Prüfungen gewährt werden.
2. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Prüfungskommission bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu stellen.
§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
3. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

4. Inkrafttreten

§ 28

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 17.05.2016 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Diplom-Trainer-Studiengänge werden nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29.11.1979 (VB 2 – 858.7 Nr. 759/79) in der Fassung vom 30.09.2008 (Az. 83 – 8587) zu Ende geführt.

(Erl. v. 29.11.1979 – VB 2-858.7 Nr. 5759/79 –
Erl. v. 11.12.1984 – VB 2-858.5 Nr. 2709/84 –
Erl. v. 10.04.1986 – VB 2-858.1 Nr. 677/86 –
Erl. v. 30.03.1990 – IVB 4-858.7 Nr. 600/90 –
Erl. v. 20.03.1996 – IVB 4-858.7 Nr. 24/96 –
Erl. v. 05.01.1999 – Az. 624 – 8587 Nr. 1/99 –
Erl. v. 04.11.1999 – Az. 624 – 8587 Nr. 203/99 –
Erl. v. 30.04.2004 – Az. III.3 – 8587 Nr. 66/04 –
Erl. v. 30.09.2008 – Az. 83 – 8587
Erl. v. 17.05.2016 – Az. 53 – 8587)

Ministerium für
Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

ZEUGNIS

über die
staatliche Prüfung für Trainer
an der Trainerakademie Köln des DOSB

Herr

geb. am

in

absolvierte in der Zeit vom

bis

an der Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes das Studium.

Er absolvierte die Prüfung zum staatl. geprüften Trainer mit folgenden Prüfungsleistungen:

Fachmethodische Prüfung:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Die Zulassung zu dieser Prüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes (Erl. v. 17.05.2016 - Az. 53 – 8587; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen) ein:

1. Grundlagenausbildung
2. Spezialisierung
3. Sportartspezifische Ausbildung:
4. Praktika:

5. Studienarbeit mit dem Thema:

Er hat die Prüfung mit der Gesamtnote

bestanden und ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Trainer“ zu führen.

Düsseldorf, den

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission



URKUNDE

Diplom-Trainer

Nach bestandenem Examen an der Trainerakademie Köln des DOSB
erhält

MAX MUSTERMANN

geboren am 01.01.2000
den Titel

Diplom-Trainer des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Frankfurt/Main, 27.10.2016

Alfons Hörmann
Präsident des DOSB

Die Originalurkunde wird jeweils getrennt nach Geschlechtern ausgedruckt.





Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Trainerakademie Köln des Deutschen
Olympischen Sportbundes
Guts-Muths-Weg 1
50933 Köln
Fon (+49) 221. 94875 - 0
Fax (+49) 221. 9 48 75 - 20
info@trainerakademie-koeln.de